

Meineid - § 154 StGB					
Taugliche Täter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeugen ▪ Sachverständige ▪ vereidigte Dolmetscher Niemals: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschuldigte im Strafverfahren 				
	Streitfall: nach § 60 Nr. 1 Alt 2 StPO eidesunmündige Personen				
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Literatur:</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">Rechtsprechung:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Fehlen der Täterqualität:</td> <td style="text-align: center;">Gegebensein der Täterqualität:</td> </tr> </table>	Literatur:	Rechtsprechung:	Fehlen der Täterqualität:	Gegebensein der Täterqualität:
	Literatur:	Rechtsprechung:			
Fehlen der Täterqualität:	Gegebensein der Täterqualität:				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Argument 1: § 60 Nr. 1 StPO begründe auch eine materiell-rechtlich gültige unwiderlegliche Vermutung mangelnder Eidesfähigkeit ▪ Argument 2: § 157 II StGB impliziere dass Eidesunmündige von vornherein nicht aus § 154 StGB strafbar sein können 	auch, wenn der Täter gemäß § 60 Nr. 1 StPO noch nicht eidesmündig ist				
Zuständigkeiten <ul style="list-style-type: none"> ▪ verfahrensmäßige und ▪ persönliche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Verfahren muss die Eidesleistung gesetzlich vorsehen und ▪ der Eid muss von einer hierzu ermächtigten Person abgenommen werden und ▪ der Amtsträger muss nach allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Gerichtsverfassungsrechts berufen sein <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeugeneid (§§ 59 ff. StPO; §§ 391 ff. ZPO) ▪ Sachverständigeneid (§ 79 StPO, § 410 ZPO) ▪ Parteieid (§ 452 ZPO) <p><i>Negativbeispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eid vor dem Rechtspfleger (§ 4 II Nr. 1 RechtspflegerG) ▪ Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 15 FGG) ▪ Referendare (§ 10 S. 2 GVG) <p><i>Irrelevante Faktoren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzuständigkeit des konkreten Richters ▪ Vorliegen von Verfahrenshindernissen ▪ Verstoß gegen Vernehmungsvorschriften (§§ 69, 241 II StPO) 				

Wahrung der wesentlichen Förmlichkeiten	Die Tatbestandsmäßigkeit setzt die Wahrung der wesentlichen Förmlichkeiten voraus <i>Beispiel:</i> Die Wendung: „ich schwöre“, darf nicht fehlen	
Falschheit der Aussage	dazu oben bei den Grundlagen	
Vor- und Nacheid	Zeugen →	Nacheid: §§ 59 II S. 1 StPO, 392 S. 1 ZPO
	Dolmetscher →	Voreid: § 189 GVG
	Sachverständige →	Nacheid: § 79 II StPO Voreid: § 410 I S. 1 ZPO
Umgriff der Eidesleistung	<i>Beispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeugeneid: auch die Angaben zur Person sind umfasst (§ 68 StPO) ▪ Sachverständigeneid: nur das Gutachten ist umfasst (§§ 79 StPO, 410 ZPO) 	
Subjektiver Tatbestand	zumindest bedingter Vorsatz insbesondere hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Zuständigkeit der eidesabnehmenden Stelle ▪ der Falschheit der Aussage ▪ deren Umfasstsein von der Eidesleistung 	
	Zusatz: Irrtum über die Zuständigkeit der Stelle	
	Meinung 1	Meinung 2
	untauglicher Versuch	umgekehrter direkter Verbotsirrtum („Wahndelikt“)
	→ AT-Problem	
Versuchsbeginn	beim Nacheid	beim Voreid
	mit dem Anfang der Eidesleistung	mit dem Anfang der Falschaussage
Vollendung	mit dem Abschluss des Schwurs	mit dem Abschluss der Aussage

Verhältnis zu § 153 StGB	§ 154 StGB ist im Verhältnis zu § 153 StGB der Qualifikationstatbestand
	<p>§ 154 StGB hat jedoch einen weiteren Täterkreis</p> <p>→ Insoweit es um Täter geht, welche nicht von § 153 StGB erfasst sind, ist § 154 StGB also kein Qualifikationstatbestand</p>

Eidesgleiche Bekräftigung – § 155 StGB	
Eidesersetzende Bekräftigungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 65 StPO ▪ § 484 ZPO
Berufung auf frühere Eidesleistung oder eidesgleiche Bekräftigung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ §§ 67, 79 StPO ▪ §§ 398 III, 410 II ZPO